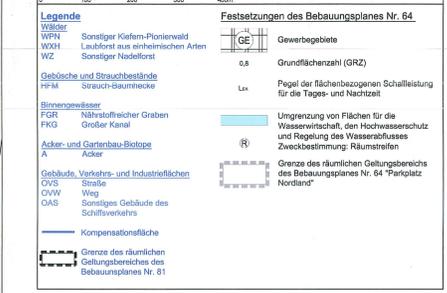
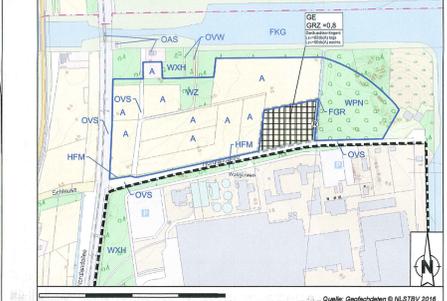


Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

(gem. § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a BauGB)
(s. Ökologische Festsetzungen)



Planzeichen nach PlanZV 90

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I 1995 S. 59), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist i. V. m. der Bauamtsverordnung (BauAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Bauamtsverordnung -BauAV-)

Industriegebiete (§ 9 BauAV)

Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauVO)

0,8 Grundflächenzahl (GRZ)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)

Abweichende Bauweise
 Baugrenze

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die öffentlichen Hauptverkehrswege
 (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Bahnanlagen
 (nachrichtliche Übernahme gem. § 9(6) BauGB)

Verkehrflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie

Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses.
 § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

Umgrünung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 Zweckbestimmung: Graben

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes
 (§ 1 Abs. 4, § 19 Abs. 5 BauVO)

Richtungssektor für Schalleistungspegel, Bezugspunkt (UTM): xx = 323900000 (y=5871000)
 Bezugsfläche 300° Nord (s. textliche Festsetzung Nr. 5)

Teilfläche gem. Lärmrichtungspegel (s. textliche Festsetzung Nr. 5)

Emissionskontingent Tag/Nacht in dB(A)M'

TF 1 - TF 4
 L_{EK,nachts} = 53 db(A)
 L_{EK,tags} = 50 db(A)

Verfahrensvermerke

FÜR DEN BEWAUNGSPLAN NR. 81

"UPM Nordland Papier"

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 06.12.2019 DIE AUFSTELLUNG DES BEWAUNGSPLANES NR. 81 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE ZUERST ÜBER 2019 ORTSBÜRO BEKANNT GEMACHT.

28992 DÖRPEN, 12.10.2020
 GEMEINDEDEKRETOR

PLANVERFASSER

ING. BÜRO W. GROTE GmbH
 48151 Lathen, Emslandstr. 10
 05412 907-100
 05412 907-101
 05412 907-102
 05412 907-103
 05412 907-104
 05412 907-105
 05412 907-106
 05412 907-107
 05412 907-108
 05412 907-109
 05412 907-110
 05412 907-111
 05412 907-112
 05412 907-113
 05412 907-114
 05412 907-115
 05412 907-116
 05412 907-117
 05412 907-118
 05412 907-119
 05412 907-120

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 9 Abs. 1 BauGB ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 25.02.2019 BIS 23.03.2019 DURCH UNTERSUCHUNG UND GEBEHRNEN ZUR BEWERTUNG UND ERÖRTERUNG.

28992 DÖRPEN, 12.10.2020
 GEMEINDEDEKRETOR

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die VON DER PLANUNG BERECHTIGTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN NACH § 4 Abs. 1 BauGB AM 25.02.2019 UNTERSUCHT UND ZUR KLÄRUNG AUCH IM HINBLICK AUF DIE UMWELTPRÜFUNG AUFGEFORDERT.

28992 DÖRPEN, 12.10.2020
 GEMEINDEDEKRETOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER VERWALTUNGSBEAUFTRAGTE DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.02.2020 DEN ENTWURF DES BEWAUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 Abs. 2 BauGB BESCHLOSSEN. DER ENTWURF DES BEWAUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 27.07.2020 BIS 04.09.2020 GEMÄß § 3 Abs. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

28992 DÖRPEN, 12.10.2020
 GEMEINDEDEKRETOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEWAUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BESCHWEN UND ANREGUNGEN GEMÄß § 9 Abs. 2 UND § 3 Abs. 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 12.10.2020 ALS SATZUNG § 10 BauGB ABS. 1) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

28992 DÖRPEN, 12.10.2020
 GEMEINDEDEKRETOR

INKRAFTTRETEN

DER SATZUNGSBESCHLUSS DES BEWAUNGSPLANES IST GEMÄß § 10 Abs. 3 BauGB AM IM AMTSBLATT BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEWAUNGSPLAN IST DAMIT AM RECHTVERBINDLICH GEWORDEN.

28992 DÖRPEN, 12.10.2020
 GEMEINDEDEKRETOR

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES BEWAUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEWAUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

28992 DÖRPEN, 12.10.2020
 GEMEINDEDEKRETOR

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB EINES JAHRES NACH BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES BEWAUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

28992 DÖRPEN, 12.10.2020
 GEMEINDEDEKRETOR

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 Abs. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) UND DES § 59 Abs. 2 Nr. 2 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFAHRSGESETZBUCHES (NiedSachV) HAT DER RAT DER GEMEINDE DÖRPEN DEN BEWAUNGSPLAN NR. 81, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, DEN NACHSTEHENDEN FESTSETZUNGS- UND ERÖRTERUNGSBEREICHEN, DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DER BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBESCHUTZ UND ANLAGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

28992 DÖRPEN, 12.10.2020
 GEMEINDEDEKRETOR

Textliche Festsetzungen

- Windkraftanlagen (§ 1 Abs. 5 BauNVVO)**
 Im Geltungsbereich des vorliegenden Bauungsplanes ist die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zulässig.
- Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVVO)**
 Im Geltungsbereich des vorliegenden Bauungsplanes ist die Errichtung von Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht zulässig.
- Ausschluss von sonstigen ausnahmsweisen Nutzungen (§ 1 Abs. 6 i. V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVVO)**
 Im Geltungsbereich des vorliegenden Bauungsplanes sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke im Plangebiet nicht zulässig.
- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben (§ 1 Abs. 4 i. V. m. § 9 BauNVVO)**
 Im Geltungsbereich des vorliegenden Bauungsplanes ist die Errichtung von Einzelhandelsbetrieben und Handelsbetrieben mit Verkauf an Endverbraucher generell nicht zulässig.
- Immissionsrechtliche Festsetzungen (§ 1 Abs. 4 BauNVVO)**
 Zutlass sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (08:00 h - 22:00 h) noch nachts (22:00 h - 08:00 h) überschreiten:

Teilfläche	EK tags	EK nachts
TF 1	59 db(A)	56 db(A)
TF 2	55 db(A)	54 db(A)
TF 3	53 db(A)	50 db(A)
TF 4	57 db(A)	52 db(A)

Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren RS 1 bis RS 5 liegenden Immissionsorte dürfen die Emissionskontingente L_{EK} der Industriebetriebsflächen um folgende Zusatzkontingente erhöht werden:

Richtungssektor	Sektor	L _{EK,zus,tags}	L _{EK,zus,nachts}
RS 1	310/280°	+1 db	+4 db
RS 2	85/310°	+1 db	+3 db
RS 3	245/285°	+1 db	+2 db
RS 4	245/245°	+1 db	+1 db
RS 5	210/240°	+0 db†	+1 db†

† Die Zusatzkontingente gelten nur für Verkehrsmittel im Misch- und Gewerbegebiet.

Bezugspunkt UTM/ETRS-Koordinaten, Zone 32:
 xx = 39 10 00 (y) = 57 10 00

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte in den Richtungssektoren RS 1 bis RS 5 "EK_i" durch "EK_j" zu ersetzen ist.

Sonderregelung
 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bauungsplans, wenn sie unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingenten - im Sinne der seltenen Ereignisse der TA Lärm zulässig sind.

Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVVO)

Es gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, dass auch Gebäudeüberlängen über 50 m zulässig sind.

Ökologische Festsetzungen

Ersatzmaßnahme E1
 Auf einer ca. 98.454 m² großen Ersatzfläche erfolgt eine Anlage von Mager-/Trockenrasenflächen, eine Anlage von Erdhügeln sowie eine Anpflanzung von heimischen standortgerechten Laubgehölzen. Die Anpflanzung ist mit folgenden Gehölzarten vorzunehmen:

- Hasel Corylus avellana
- Waldohr Weibdom Corylus monogyna
- Feldohr Acer campestre
- Hunds-Rose Rose canina

Plananzmaterial: 2 x verschnitten, Größe 90 - 120 cm

Pflanzdurchführung: Gruppenpflanzung von jeweils 3 - 10 Stück, Pflanzverband 1 x 1,5 m, reihenversetzt (je nach Flächenverfügbarkeit)

Pflege: Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingegangene Gehölze von mehr als 10 % sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzungen sind in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Pflege- und Entwicklung des Trockenrasens:

- Kein Umlbruch
- Keine Düngung
- Keine Einhebung des Bodenreliefs
- Jährlicher Schnitt im Spätsommer/Herbst und abfahren des Schnittguts um ein Verbuschen zu unterbinden und eine Ausprägung weichergrünlicher, Hartgras werden ca. 25% der Fläche nicht gemäht und gehen somit als Altbestand in die Winterruhe. Diese Fläche wechselt jährlich, so dass die Freiflächen langfristig erhalten bleiben.
- Das Schnittgut ist abzuraspeln

Ziel: Schaffung eines Biotopverbundes, Steigerung der Biodiversität, Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktioneller Wechselbeziehungen in der Landschaft. Gewinnsteigerung von Ausbreitungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schweißrauch, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit örtlicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schutzmaßnahmen zu begegnen.

Versorgungsleitungen
 Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen; die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten. Vor Beginn der Bauausführung sind mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.

Abfallentsorgung
 Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Bauliche Nutzung
 Für diesen Bauleitplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

VERFAHRENSVERMERKE

FÜR DEN BEWAUNGSPLAN NR. 81

"UPM Nordland Papier"

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 06.12.2019 DIE AUFSTELLUNG DES BEWAUNGSPLANES NR. 81 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE ZUERST ÜBER 2019 ORTSBÜRO BEKANNT GEMACHT.

28992 DÖRPEN, 12.10.2020
 GEMEINDEDEKRETOR

PLANVERFASSER

ING. BÜRO W. GROTE GmbH
 48151 Lathen, Emslandstr. 10
 05412 907-100
 05412 907-101
 05412 907-102
 05412 907-103
 05412 907-104
 05412 907-105
 05412 907-106
 05412 907-107
 05412 907-108
 05412 907-109
 05412 907-110
 05412 907-111
 05412 907-112
 05412 907-113
 05412 907-114
 05412 907-115
 05412 907-116
 05412 907-117
 05412 907-118
 05412 907-119
 05412 907-120

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 9 Abs. 1 BauGB ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 25.02.2019 BIS 23.03.2019 DURCH UNTERSUCHUNG UND GEBEHRNEN ZUR BEWERTUNG UND ERÖRTERUNG.

28992 DÖRPEN, 12.10.2020
 GEMEINDEDEKRETOR

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die VON DER PLANUNG BERECHTIGTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN NACH § 4 Abs. 1 BauGB AM 25.02.2019 UNTERSUCHT UND ZUR KLÄRUNG AUCH IM HINBLICK AUF DIE UMWELTPRÜFUNG AUFGEFORDERT.

28992 DÖRPEN, 12.10.2020
 GEMEINDEDEKRETOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER VERWALTUNGSBEAUFTRAGTE DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.02.2020 DEN ENTWURF DES BEWAUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 Abs. 2 BauGB BESCHLOSSEN. DER ENTWURF DES BEWAUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 27.07.2020 BIS 04.09.2020 GEMÄß § 3 Abs. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

28992 DÖRPEN, 12.10.2020
 GEMEINDEDEKRETOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEWAUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BESCHWEN UND ANREGUNGEN GEMÄß § 9 Abs. 2 UND § 3 Abs. 2 BauGB IN SEINER SITZUNG AM 12.10.2020 ALS SATZUNG § 10 BauGB ABS. 1) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

28992 DÖRPEN, 12.10.2020
 GEMEINDEDEKRETOR

INKRAFTTRETEN

DER SATZUNGSBESCHLUSS DES BEWAUNGSPLANES IST GEMÄß § 10 Abs. 3 BauGB AM IM AMTSBLATT BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEWAUNGSPLAN IST DAMIT AM RECHTVERBINDLICH GEWORDEN.

28992 DÖRPEN, 12.10.2020
 GEMEINDEDEKRETOR

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES BEWAUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEWAUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

28992 DÖRPEN, 12.10.2020
 GEMEINDEDEKRETOR

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB EINES JAHRES NACH BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES BEWAUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

28992 DÖRPEN, 12.10.2020
 GEMEINDEDEKRETOR

HINWEISE

- Bodenfunde**
 Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten vor- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege des LK Emsland anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
 Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverzüglich zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalbehörde des LK Emsland vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
- Baugrund**
 Es wird empfohlen, vor Beantragung der bauaufsichtlichen Genehmigung Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.
 Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalen Anhang DIN EN 1997-1:NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2:NA:2010-12 vorzugeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.
- Präventionsmaßnahmen bei Tierarbeiten**
 Bei Tierbaumaßnahmen im Plangebiet ist auf organoleptische (visuelle/ geruchliche) Hinweise und auf schädliche Bodenveränderungen (Boden- verunreinigungen), Bodenverfaltungen mit Abfallstoffen oder Grundwasser-Verunreinigungen zu achten.
 In diesem Fall ist der Landkreis Emsland -Fachbereich Umwelt- darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dem Landkreis Emsland abzustimmen.
- Brandschutz**
 Die Sicherstellung des Brand- und Feuerschutzes für das Plangebiet wird von der Freiwilligen Feuerwehr Dörpen bzw. Werkfeuerwehr der Firma Nordland Papier GmbH gewährleistet.
 Im Einvernehmen mit der Gemeinde, der Betriebsleitung, der Feuerwehr und der hauptamtlichen Brandschutz werden die Einrichtungen zur Löschwasserversorgung für den Brandfall (Zisternen, Hydranten, Ausstattung der Feuerwehr mit technischem Gerät) festgelegt, errichtet und unterhalten.
 Die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 405 werden bei der Umsetzung der Löschwasser- versorgung beachtet.
 Zur Sicherstellung des abweichenden Brandschutzes werden bei der Ausführung folgende Maßnahmen berücksichtigt:
 1. Die erforderlichen Straßen werden vor Fertigstellung der Gebäude so hergestellt, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.
 2. Für Feuerwehreinsätze ist eine Löschwasserversorgung von 3200 l/min für mindestens 2 Stunden vorzusehen. Mindestens 50% der Löschwasserversorgung ist durch einen Trinkwassernetz unabhängige Löschwasserentnahmestellen z.S. aus dem Hafenbecken, der Kühhirtasse oder anderen Wasserreservoirs sicherzustellen.
 Die Löschwasserversorgung der stationären Feuerschutze ist unabhängig davon nach den jeweils geltenden Richtlinien (z.B. VdS CEA 4001) zu bemessen.
 3. Die erforderlichen Hydranten werden in einem maximalen Abstand von 150 m zu den einzelnen Gebäuden errichtet.
- Kampfmittelbesetzung**
 Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfluste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeistation, das Ordnungsamt oder der Kampfmittel- besetzungsstellen des Landesamtes für Geoformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benachrichtigen.
- Verkehrsmmissionen**
 Von der Bundesstraße 70 gehen Emissionen aus. Für das Industriegebiet können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionschutzes geltend gemacht werden.
- Belange der Deutschen Bahn AG**
 - Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 2931 nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsanlagen, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.
 - Planfestgestelltes DB Gelände darf nicht überplant werden.
 - Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO (NBauVO) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten.
 - Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
 - Bahnneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungszwecke ist sicherzustellen.
 - Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschal, Abgabe, Funkenflug, Abstrahlung z.B. durch Erreisschule, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
 - Von dem Bahnbetrieb gehen Emissionen aus. Für das Industriegebiet können gegenüber der Deutschen Bahn AG keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionschutzes geltend gemacht werden.
 - In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstreckenleitungen ist mit der Beeinträchtigung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.
 - Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.
 - Vor Beginn baulicher Maßnahmen ist eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, durch den Bauherrn erforderlich. Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen.
- Emissionen der Mehrtechnischen Dienststelle (WTD 91, Meppen)**
 Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schweißrauch, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit örtlicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schutzmaßnahmen zu begegnen.
- Versorgungsleitungen**
 Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen; die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten. Vor Beginn der Bauausführung sind mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.
- Abfallentsorgung**
 Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.
- Bauliche Nutzung**
 Für diesen Bauleitplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

VORSCHRIFTEN

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften können im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Baumt Zimmer 408, eingesehen werden. Dies betrifft vorwiegend nachfolgende in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen aufgeführten DIN-Normen und Vorschriften:

- > DIN 45691 Baugrunduntersuchung
- > DIN 1054 Baugrunduntersuchung

Ordnungswidrigkeiten
 Ordnungswidrig handelt gemäß § 213 BauGB und § 80 Abs. 3 NBauVO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen bzw. den örtlichen Bauvorschriften des vorliegenden Bauungsplanes sowie Bauvorschriften, Ordnungswidrigkeiten gemäß § 213 Abs. 5 BauGB und § 80 Abs. 5 NBauVO mit Gelbblenden gehorcht werden.

Gemeinde Dörpen
Landkreis Emsland

BAULEITPLANUNG
Bauungsplan Nr. 81
"UPM Nordland Papier"

- URSCHRIFT -

Übersichtskarte

Datum: 12.10.2020

Tel.: 04823 443-443 - Fax: 04823 443-443 - E-Mail: info@doerpen.de
 48151 Lathen, Emslandstr. 10 - 05412 907-100
 05412 907-101 - 05412 907-120

GEMEINDE DÖRPEN (GG DÖRPEN)

Postfach 11 00 2089 Dörpen